

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 25. April 2013

Seite 1 von 1

An die  
Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL

Aktenzeichen V A 3  
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

Michael Thoma  
Telefon 0211 855-3327  
Telefax 0211 855-  
michael.thoma@mais.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und  
den Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation

Landesinitiative „Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“

Flyer der Landesregierung zu Minijobs



Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

mit Vorlage 16/752 vom 15. März 2013 hatte ich dem Ausschuss für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales einen Informationsflyer zum Thema  
„Minijobs“ angekündigt.

Da sich auch der Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzi-  
pation mit diesem Thema und der RWI-Studie zur Analyse der gering-  
fügigen Beschäftigungsverhältnisse beschäftigt, bitte ich Sie, den Flyer  
an die Mitglieder der beiden genannten Ausschüsse weiterleiten zu  
lassen.

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mais.nrw.de  
www.mais.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

(Guntram Schneider)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 719, 725  
Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Anlage (je 60-fach)



## Minijob-Studie.



Ergebnisse der „Studie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse“ des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aus Dezember 2012

### Herausgeber

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Tel.: 0211-855-3111  
Fax: 0211 855-3211  
info@mais.nrw.de  
www.landderfairenarbeit.nrw.de  
www.mais.nrw.de

### Realisation

Diseño, Lohmar

### Druck

Hausdruck

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, April 2013

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

FAIRE ARBEIT  
FAIRER WETTBEWERB



## MINIJOBS. Was Sie wissen müssen!



## Minijobs sind keine Arbeitsverhältnisse zweiter Klasse!

Auch wenn die Realität oft anders aussieht, Minijobberinnen und Minijobber haben die gleichen Rechte wie alle anderen Beschäftigten auch. Das gilt für den Lohn und auch für andere arbeitsrechtliche Ansprüche wie Urlaub oder Mutterschutz.

## Gleichbehandlung im Arbeitsrecht

Es besteht ein Anspruch auf

- einen schriftlichen Arbeitsvertrag bzw. eine Niederschrift der vereinbarten wesentlichen Arbeitsbedingungen
- bezahlten Erholungsurlaub
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bzw. Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Entgeltzahlung bei Arbeitsausfall an Feiertagen
- Pausenzeiten
- Jugendarbeitsschutz
- Kündigungsschutz

## Initiative „Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“

Nordrhein-Westfalen hat es sich zum Ziel gesetzt, unter anderem die Arbeitsbedingungen der Minijobberinnen und Minijobber zu verbessern und die Initiative **„Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“** ins Leben gerufen.

Weitere Informationen zu Minijobs und der Initiative **„Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“** unter [www.landderfairenarbeit.nrw.de](http://www.landderfairenarbeit.nrw.de) oder 0211-855-3111.

## Faire Bezahlung

Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz müssen Minijobberinnen und Minijobber anteilig zu ihrer Arbeitszeit den gleichen Lohn erhalten wie vergleichbare Voll- oder Teilzeitbeschäftigte auch. Dies gilt z.B. auch für Zulagen und Weihnachtsgeld.

Als Minijobberin/Minijobber muss man lediglich den Arbeitnehmeranteil am Rentenversicherungsbeitrag zahlen. Entscheidet sich die oder der Beschäftigte gegen die Rentenversicherungspflicht, hat sie oder er gar keine Abzüge. Dann erhält man den Bruttolohn quasi „netto“ ausgezahlt. Der Arbeitgeber darf davon nicht die von ihm zu entrichtenden Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung abziehen.

Der Netto-Stundenlohn von Minijobberinnen und Minijobbern kann damit sogar höher sein als der Netto-Stundenlohn von Voll- oder Teilzeitbeschäftigten!

## Tarifverträge gelten auch für Minijobberinnen und Minijobber!

Beschäftigte in Minijobs haben Anspruch auf tarifliche Entgelte, soweit eine Tarifbindung vorliegt.

## Beispiel Gaststätten- und Hotelgewerbe

Seit dem 04.09.2012 gilt - auch für Minijobberinnen und Minijobber - der allgemeinverbindlich erklärte Entgelttarifvertrag für das Land Nordrhein-Westfalen.

Ungelernte Arbeitskräfte erhalten nach drei Monaten ihrer Beschäftigung umgerechnet 8,35 Euro, ab dem 01.09.2013 8,50 Euro die Stunde.

## Soziale Absicherung

Ein Minijob begründet keine eigenständige Absicherung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Es werden nur pauschale Beiträge durch den Arbeitgeber gezahlt.

In der gesetzlichen Rentenversicherung hingegen besteht für alle ab dem 01.01.2013 aufgenommenen Minijobs Versicherungspflicht, wenn sich die Beschäftigten nicht von ihr befreien lassen. Minijobberinnen und Minijobber können so mit einem geringen Eigenanteil die pauschalen Arbeitgeberbeiträge aufstocken und sich so den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung sichern – von der Absicherung bei Erwerbsminderung bis hin zu Ansprüchen auf eine medizinische oder berufliche Rehabilitation.

Alle Minijobberinnen und Minijobber sind gesetzlich unfallversichert. Die Beiträge zahlt allein der Arbeitgeber.

## Beratungsangebote

Die zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale).

[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)  
Service-Telefon: 0355-2902-70799

Eine persönliche Beratung erhalten Sie auch in allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Alle Adressen finden Sie auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und unter der kostenlosen Servicenummer 0800-10004800.